

15.10.84

In - AS - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes

Punkt der 542. Sitzung des Bundesrates am 26. Oktober 1984

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und
der Rechtsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

A.

1. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 5)

In Artikel 1 Nr. 5 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1
einzufügen:

"a1) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte
'bei bestimmungsgemäßer Verwendung' durch die Worte
'bei ordnungsgemäßem Umgang' ersetzt."

Begründung:

Der Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern Beschäftigter oder Dritter muß beim gesamten ordnungsgemäßen U m g a n g mit explosionsgefährlichen Stoffen gewährleistet sein.

Nach der jetzigen Fassung von § 5 Abs. 2 Satz 1 ist u.a. nur dann die Zulassung für explosionsgefährliche Stoffe zu versagen, soweit dieser Schutz bei bestimmungsgemäßer V e r w e n d u n g nicht gewährleistet ist.

Die Verwendung ist aber nur ein Teil des Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen (§ 3 Abs. 5). Die Erweiterung der Vorschrift auf den gesamten Umgang ist erforderlich, da Unglücksfälle mit Ursachen aus dem Bereich des Umgangs außerhalb der Verwendung und erheblichem Schaden gezeigt haben, daß die Zulassung explosionsgefährlicher Stoffe durch die Bundesanstalt für Materialprüfung in Zukunft nicht wie bisher nur die Verwendung, sondern auch die übrigen Umgangsbereiche, z.B. Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Lagern usw. berücksichtigen muß.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, das Zulassungsverfahren ohne zwingende Notwendigkeit auf den Herstellungsbereich zu erstrecken, würde die Zulassungsbehörde (Bundesanstalt für Materialprüfung) mit einem nicht überschaubaren Prüfaufwand belasten. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens können nur Anforderungen an das fertige Produkt gestellt werden, nicht aber im Regelfall an den Herstellungsprozeß.

(noch Ziffer 1)

Der durch die vorgeschlagene Änderung entstehende Prüfaufwand würde erhebliche wirtschaftliche und finanzielle Auswirkungen mit sich bringen. Das der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zugrunde liegende Unfallgeschehen (Unfälle in einer pyrotechnischen Fabrik) kann nicht durch eine Ausweitung des Prüfverfahrens abgedeckt werden. Vielmehr müssen die Prüfmethoden der Bundesanstalt für Materialprüfung weiter entwickelt und erprobt werden.

Die Ausweitung würde im übrigen einen erheblichen Eingriff in das Vorschriftenwerk der Berufsgenossenschaften und in die Kompetenzen der Gewerbeaufsichtsbehörden darstellen.

R 2. Zu Artikel 1 Nr. 17, 18, 19 (§§ 40, 41 und 42)

"Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob aus rechtssystematischen Gründen davon abgesehen werden sollte, das Überschreiten der Aufbewahrungsmenge vom Vergehen zur Ordnungswidrigkeit herabzustufen.

Begründung:

Wer die inhaltliche Beschränkung einer Genehmigung mißachtet, handelt insoweit ohne Genehmigung. Im Interesse der Übereinstimmung von verwaltungsrechtlicher Norm und Sanktionsnorm sind beide Fälle daher grundsätzlich in gleicher Weise zu bewahren. Es ist auch nicht ersichtlich, weshalb die Überschreitung der Aufbewahrungsmenge in der vorgesehenen Weise privilegiert werden soll, während die Mißachtung anderer Beschränkungen oder Nebenbestimmungen als Vergehen strafbar bleibt. Gerade die Überschreitung der genehmigten Lagermenge besitzt eine hohe abstrakte Gefährlichkeit. Bei nur geringfügigen Überschreitungen können billige Ergebnisse im Rahmen der Strafzumessung oder mit Hilfe von §§ 153, 153 a StPO erzielt werden.

(noch Ziffer 2)

Sofern sich die Beibehaltung der vorgesehenen Regelung als erforderlich erweist, sollte in § 40 Abs. 2 Nr. 2 Sprengstoffgesetz an die Stelle des in Artikel 1 Nr. 17 vorgesehenen Halbsatzes eine Verweisung auf die Bußgelddrohung in § 41 Abs. 1 Nr. 7 Sprengstoffgesetz treten, damit nicht der Eindruck entstehen kann, die Überschreitung der Aufbewahrungsmenge sei völlig sanktionslos.

B.

3. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.